

# **Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Kriftel vom 12. Dezember 2008 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 11. Dezember 2008 den Friedhof der Gemeinde Kriftel folgende

## **Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel**

beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Kriftel vom 12. Dezember 2008 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
  - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.

- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiv Eltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebührenarten

### § 5

#### Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag	18,00 €
---	---------

(2) Für die Benutzung der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

Benutzung der Friedhofskapelle	140,00 €
--------------------------------	----------

### § 6

#### Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

1) in einer Reihengrabstätte	1.375,00 €
------------------------------	------------

2) in einer Einzelwahlgrabstätte	
----------------------------------	--

aa) Erstbestattung	1.415,00 €
--------------------	------------

3) In einer Tiefengrabstätte	
------------------------------	--

aa) Erstbestattung	1.550,00 €
--------------------	------------

bb) Zweitbestattung	1.390,00 €
---------------------	------------

4) in einer Doppelwahlgrabstätte	
----------------------------------	--

aa) Erstbestattung	1.430,00 €
--------------------	------------

bb) Zweitbestattung	1.477,00 €
---------------------	------------

b) Bei der Bestattung der Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

1) in einer Kinder-Reihengrabstätte	947,00 €
-------------------------------------	----------

- (2) Bei der Beisetzung von Ascheresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

- |  |          |
|--|----------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte              | 500,00 € |
| b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne)      | 500,00 € |
| c) in einer Grabstätte für Erdbestattung       | 500,00 € |
| d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 500,00 € |
| e) in einem Urnen-Rasengräberfeld              | 500,00 € |
- (3) Bei der Beisetzung von Ascheresten in Urnenwänden wird für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühren erhoben: 575,00 €

## § 7

### Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben.

- (1) Umbettung einer Leiche

- |                                   |              |
|-----------------------------------|--------------|
| a) innerhalb desselben Friedhofes | nach Aufwand |
| b) zu einem anderen Friedhof      | nach Aufwand |

- (2) Für die Umbettung einer Ascheurne

- |                                   |              |
|-----------------------------------|--------------|
| a) innerhalb desselben Friedhofes | nach Aufwand |
| b) zu einem anderen Friedhof      | nach Aufwand |

**§ 8****Erwerb des Nutzungsrechts an  
einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| (1) | Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben: |          |
|     | a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres   | 265,00 € |
|     | b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres  | 988,00 € |
| (2) | Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben   | 494,00 € |

**§ 9****Erwerb von Nutzungsrechten an  
Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

- |     |  |                         |
|-----|--|-------------------------|
| (1) | Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von dreißig Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben: |                         |
|     | a) Für eine Einzelwahlgrabstätte   | 3.068,10 €              |
|     | b) Für eine Doppelwahlgrabstätte je Grabstelle   | 2.940,30 €              |
|     | c) Für eine Tiefgrabstätte   | 3.068,10 €              |
| (2) | Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben   | 1.867,50 €              |
| (3) | Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte und im Kolumbarium (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:                |                         |
|     | a) bei Wahlgrabstätten<br>je Grabstelle und Jahr der Verlängerung  | 1/30 der Nutzungsgebühr |
|     | b) bei Urnenwahlgrabstätten<br>je Grabstelle und Jahr der Verlängerung   | 1/30 der Nutzungsgebühr |

- (4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

## § 10

### Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |            |
|---|------------|
| a) Für eine Urnenkammer zur Aufnahme von zwei Urnen                       | 2.624,25 € |
| b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 103,00 €   |
| c) Für eine Urnen-Rasenreihengrabstätte                                   | 103,00 €   |
- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.
- (3) Für den Wiedererwerb einer Urnenkammer gilt Abs. 1 a) entsprechend.

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer wird je Jahr der Verlängerung 1/30 der gültigen Nutzungsgebühr erhoben (§ 27 Abs. 2 Satz 4 der Friedhofsordnung).

## § 11

### Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 36 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden Gebühren erhoben:
- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen bei
- |  |              |
|--|--------------|
| 1) bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und einstelligen Wahl-/Urnenwahlgrabstätten | nach Aufwand |
|--|--------------|

2) bei mehrstelligen Wahl-/Urnenwahlgrabstätten nach Aufwand

b) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

(2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 01.01.1999 aufgestellt wurde (§ 39 Abs. 3 der Friedhofsordnung), werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

1) bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und einstelligen Wahl-/Urnenwahlgrabstätten nach Aufwand

2) bei mehrstelligen Wahl-/Urnenwahlgrabstätten nach Aufwand

b) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

## § 12

### Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)

1) einmalig keine

2) für die Dauer von 1 Jahr keine

3) für die Dauer von 5 Jahren keine

b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 10,00 €

- c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 34 der Friedhofsordnung) 10,00 €
  - d) für die Ausstellung der Graburkunde 10,00 €
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Kosten durch eine von der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 13

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Friedhofsgebührenordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kriftel vom 1. August 1988 in der Fassung der zwanzigsten Änderungssatzung vom 14. Dezember 2007 außer Kraft.

65830 Kriftel, den 12. Dezember 2008

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

gez. Franz Jirasek  
Erster Beigeordneter

#### **Bekanntmachungshinweis:**

Öffentlich bekannt gemacht in der  
Wochenzeitung „Krifteler Nachrichten“  
Ausgabe vom 19. Dezember 2008  
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 109/XII/2008

**Erste Änderungsordnung**  
**zur Friedhofsgebührenordnung**  
**der Gemeinde Kriftel**

Aufgrund

1. der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I. S. 757),
2. der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und
3. des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Kriftel vom 12. Dezember 2008

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel in der Sitzung am 17. Dezember 2009 folgende

**Erste Änderungsordnung**  
**zur Friedhofsgebührenordnung**  
**der Gemeinde Kriftel**

beschlossen:

**Artikel 1**

§ 6 erhält folgende Fassung:

**§ 6**

**Bestattungsgebühren**

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

1) in einer Reihengrabstätte 1.196,22 €

2) in einer Einzelwahlgrabstätte

aa) Erstbestattung 1.236,32 €

- |  |            |
|--|------------|
| 3) In einer Tiefengrabstätte   |            |
| aa) Erstbestattung   | 1.370,09 € |
| bb) Zweitbestattung  | 1.208,80 € |
| 4) in einer Doppelwahlgrabstätte   |            |
| aa) Erstbestattung   | 1.249,71 € |
| bb) Zweitbestattung  | 1.297,87 € |
| b) Bei der Bestattung der Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   |            |
| 1) in einer Kinder-Reihengrabstätte  | 767,33 €   |
| (2) Bei der Beisetzung von Ascheresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben: |            |
| Für die Beisetzung:  |            |
| a) in einer Urnenreihengrabstätte  | 497,79 €   |
| b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne)  | 497,79 €   |
| c) in einer Grabstätte für Erdbestattung   | 497,79 €   |
| d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen   | 497,79 €   |
| e) in einem Urnen-Rasengräberfeld  | 497,79 €   |
| (3) Bei der Beisetzung von Ascheresten in Urnenwänden wird für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühren erhoben:  |            |
|  | 376,48 €   |

## Artikel 2

§ 8 erhält folgende Fassung:

### § 8

#### Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- |  |          |
|--|----------|
| (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben: |          |
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres   | 265,00 € |

- |  |            |
|--|------------|
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab<br>Vollendung des 5. Lebensjahres | 1.163,70 € |
| (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte<br>werden erhoben                | 581,85 €   |

### **Artikel 3**

§ 9 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

#### **§ 9**

#### **Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

- |  |            |
|--|------------|
| (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von dreißig Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben: |            |
| a) Für eine Einzelwahlgrabstätte   | 3.569,00 € |
| b) Für eine Doppelwahlgrabstätte je Grabstelle   | 6.840,00 € |
| c) Für eine Tiefgrabstätte   | 3.569,00 € |
| (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben   | 2.172,00 € |

### **Artikel 4**

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

#### **§ 10**

#### **Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten**

- |   |            |
|---|------------|
| (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben: |            |
| a) Für eine Urnenkammer zur Aufnahme von zwei Urnen   | 2.131,00 € |
| b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme<br>Urnenbeisetzungen  | 121,05 €   |
| c) Für eine Urnen-Rasenreihengrabstätte   | 121,05 €   |

## **Artikel 5**

Diese Erste Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

## **Artikel 6**

Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, den vollen Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel in der Fassung der Ersten Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel öffentlich bekannt zu geben und dabei Unstimmigkeiten zu bereinigen.

65830 Kriftel, 18. Dezember 2009

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

gez. Franz Jirasek  
Erster Beigeordneter

### **Bekanntmachungshinweis:**

Öffentlich bekannt gemacht in der  
Wochenzeitung "Krifteler Nachrichten"  
Ausgabe vom 23. Dezember 2009  
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 110/XII/2009

## **Zweite Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I. S. 119), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Kriftel vom 12. Dezember 2008 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 4. November 2010 folgende

### **Zweite Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel**

beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 6 Abs. 2 und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

- (2) Bei der Beisetzung von Ascheresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

- |  |          |
|--|----------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte              | 497,79 € |
| b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne)      | 497,79 € |
| c) in einer Grabstätte für Erdbestattung       | 497,79 € |
| d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 497,79 € |
| e) in einem Urnen-Rasengräberfeld              | 509,20 € |

- (3) Bei der Beisetzung von Ascheresten in Urnenwänden wird für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühren erhoben:

572,00 €

## Artikel 2

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

### Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |            |
|---|------------|
| a) Für eine Urnenkammer zur Aufnahme von zwei Urnen                       | 2.269,00 € |
| b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 121,05 €   |
| c) für eine Beisetzungsstelle im Feld für Urnen-Rasenwahlgrabstätten      | 924,00 €   |

## Artikel 3

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Zweite Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

## Artikel 4

Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, den vollen Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel in der Fassung der Zweiten Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel öffentlich bekannt zu geben und dabei Unstimmigkeiten zu bereinigen.

65830 Kriftel, den 5. November 2010

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

gez. Franz Jirasek  
Erster Beigeordneter

### **Bekanntmachungshinweis:**

Öffentlich bekannt gemacht in der  
Wochenzeitung "Krifteler Nachrichten"  
Ausgabe vom 12. November 2010  
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 88/XI/2010

## **Dritte Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I. S. 119), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Kriftel vom 12. Dezember 2008 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 3. November 2011 folgende

### **Dritte Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel**

beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag	20,00 €
---	---------

#### **Artikel 2**

##### **§ 6 erhält folgende Fassung:**

##### **Bestattungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

1) in einer Reihengrabstätte	1.341,00 €
------------------------------	------------

2) in einer Einzelwahlgrabstätte

aa) Erstbestattung	1.240,00 €
--------------------	------------

3) In einer Tiefengrabstätte

aa) Erstbestattung	1.374,00 €
--------------------	------------

bb) Zweitbestattung	1.212,00 €
---------------------	------------

- |  |            |
|--|------------|
| 4) in einer Doppelwahlgrabstätte   |            |
| aa) Erstbestattung   | 1.254,00 € |
| bb) Zweitbestattung  | 1.302,00 € |
| b) Bei der Bestattung der Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   |            |
| 1) in einer Kinder-Reihengrabstätte  | 828,00 €   |
| (2) Bei der Beisetzung von Ascheresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben: |            |
| Für die Beisetzung:  |            |
| a) in einer Urnenreihengrabstätte  | 603,00 €   |
| b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne)  | 494,00 €   |
| c) in einer Grabstätte für Erdbestattung   | 494,00 €   |
| d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen   | 494,00 €   |
| e) in einem Urnen-Rasengräberfeld  | 520,00 €   |
| (3) Bei der Beisetzung von Ascheresten in Urnenwänden wird für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühren erhoben:  |            |
|  | 577,00 €   |

### **Artikel 3**

#### **§ 8 erhält folgende Fassung:**

#### **Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

- |  |            |
|--|------------|
| (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben: |            |
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres   | 265,00 €   |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres  | 1.031,00 € |
| (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben   | 515,00 €   |

## Artikel 4

**§ 9 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:**

### Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- |     |  |            |
|-----|--|------------|
| (1) | Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von dreißig Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben: |            |
| a)  | Für eine Einzelwahlgrabstätte  | 3.161,00 € |
| b)  | Für eine Doppelwahlgrabstätte je Grabstelle  | 6.059,00 € |
| c)  | Für eine Tiefgrabstätte  | 3.161,00 € |
| (2) | Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben   | 1.925,00 € |

## Artikel 5

**§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

### Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- |     |   |            |
|-----|---|------------|
| (1) | Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben: |            |
| a)  | Für eine Urnenkammer zur Aufnahme von zwei Urnen  | 2.106,00 € |
| b)  | Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen  | 108,00 €   |
| c)  | Für eine Urnen-Rasenwahlgrabstätte  | 887,00 €   |

## Artikel 6

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Dritte Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

## **Artikel 7**

Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, den vollen Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel in der Fassung der Dritten Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel öffentlich bekannt zu geben und dabei Unstimmigkeiten zu bereinigen.

65830 Kriftel, 7. November 2011

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

gez. Christian Seitz  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungshinweis:**

Öffentlich bekannt gemacht in der  
Wochenzeitung "Krifteler Nachrichten"  
Ausgabe vom 11. November 2011  
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 72/XI/2011

## **Vierte Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Kriftel vom 12. Dezember 2008 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 7. November 2013 folgende

### **Vierte Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel**

beschlossen:

#### **Artikel 1**

**§ 6 erhält folgende Fassung:**

#### **Bestattungsgebühren**

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

1) in einer Reihengrabstätte 1.364,00 €

2) in einer Einzelwahlgrabstätte

aa) Erstbestattung 1.263,00 €

3) In einer Tiefengrabstätte

aa) Erstbestattung 1.397,00 €

bb) Zweitbestattung 1.236,00 €

4) in einer Doppelwahlgrabstätte

aa) Erstbestattung 1.277,00 €

bb) Zweitbestattung 1.325,00 €

b) Bei der Bestattung der Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

1) in einer Kinder-Reihengrabstätte 852,00 €

- (2) Bei der Beisetzung von Ascheresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

- |  |          |
|--|----------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte              | 614,00 € |
| b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne)      | 504,00 € |
| c) in einer Grabstätte für Erdbestattung       | 504,00 € |
| d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 504,00 € |
| e) in einem Urnen-Rasengräberfeld              | 530,00 € |

- (3) Bei der Beisetzung von Ascheresten in Urnenwänden wird für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühren erhoben:

634,00 €

## Artikel 2

**§ 8 erhält folgende Fassung:**

### **Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

- |  |            |
|--|------------|
| (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben: |            |
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres   | 265,00 €   |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres  | 1.442,00 € |
| (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben   | 721,00 €   |

### Artikel 3

**§ 9 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:**

#### **Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

- |  |            |
|--|------------|
| (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von dreißig Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben: |            |
| a) Für eine Einzelwahlgrabstätte   | 3.318,00 € |
| b) Für eine Doppelwahlgrabstätte je Grabstelle   | 6.360,00 € |
| c) Für eine Tiefgrabstätte   | 3.318,00 € |
| (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben   | 2.019,00 € |

### Artikel 4

**§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

#### **Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten**

- |   |            |
|---|------------|
| (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben: |            |
| a) Für eine Urnenkammer zur Aufnahme von zwei Urnen   | 2.288,00 € |
| b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen   | 250,00 €   |
| c) Für eine Urnen-Rasenwahlgrabstätte   | 900,00 €   |

### Artikel 5

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Vierte Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

## Artikel 6

Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, den vollen Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel in der Fassung der Vierten Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel öffentlich bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten zu bereinigen.

65830 Kriftel, 8. November 2013

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

gez. Franz Jirasek  
Erster Beigeordneter

### **Bekanntmachungshinweis:**

Öffentlich bekannt gemacht in der  
Wochenzeitung "Krifteler Nachrichten"  
Ausgabe vom 22. November 2013  
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 79/XI/2013

# **Fünfte Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Kriftel vom 12. Dezember 2008 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 11. Dezember 2014 folgende

## **Fünfte Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel**

beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 6 erhält folgende Fassung:**

#### **Bestattungsgebühren**

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

- |                                  |            |
|----------------------------------|------------|
| 1) in einer Reihengrabstätte     | 1.323,00 € |
| 2) in einer Einzelwahlgrabstätte |            |
| aa) Erstbestattung               | 1.364,00 € |
| 3) In einer Tiefengrabstätte     |            |
| aa) Erstbestattung               | 1.498,00 € |
| bb) Zweitbestattung              | 1.336,00 € |
| 4) in einer Doppelwahlgrabstätte |            |
| aa) Erstbestattung               | 1.377,00 € |
| bb) Zweitbestattung              | 1.425,00 € |

b) Bei der Bestattung der Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

- |                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| 1) in einer Kinder-Reihengrabstätte | 895,00 € |
|-------------------------------------|----------|

- (2) Bei der Beisetzung von Ascheresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

- |  |          |
|--|----------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte              | 507,00 € |
| b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne)      | 507,00 € |
| c) in einer Grabstätte für Erdbestattung       | 507,00 € |
| d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 507,00 € |
| e) in einem Urnen-Rasengräberfeld              | 533,00 € |
- (3) Bei der Beisetzung von Ascheresten in Urnenwänden wird für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühren erhoben:
- 607,00 €

## Artikel 2

### § 8 erhält folgende Fassung:

#### Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- |  |            |
|--|------------|
| (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben: |            |
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres   | 265,00 €   |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres  | 1.550,00 € |
| (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben   | 1.253,00 € |

### Artikel 3

**§ 9 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:**

#### Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- |     |  |            |
|-----|--|------------|
| (1) | Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von dreißig Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben: |            |
|     | a) Für eine Einzelwahlgrabstätte   | 2.810,00 € |
|     | b) Für eine Doppelwahlgrabstätte   | 3.884,00 € |
|     | c) Für eine Tiefgrabstätte   | 2.810,00 € |
| (2) | Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben   | 2.351,00 € |

### Artikel 4

**§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

#### Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- |     |   |            |
|-----|---|------------|
| (1) | Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben: |            |
|     | a) Für eine Urnenkammer zur Aufnahme von zwei Urnen   | 2.292,00 € |
|     | b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen   | 1.017,00 € |
|     | c) Für eine Urnen-Rasenwahlgrabstätte   | 2.238,00 € |

### Artikel 5

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Fünfte Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriffel tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

## **Artikel 6**

Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, den vollen Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel in der Fassung der Fünften Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel öffentlich bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten zu bereinigen.

65830 Kriftel, 12. Dezember 2014

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

gez. Franz Jirasek  
Erster Beigeordneter

### **Bekanntmachungshinweis:**

Öffentlich bekannt gemacht in der  
Wochenzeitung "Krifteler Nachrichten"  
Ausgabe vom 19. Dezember 2014  
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 66/XII/2014

# **Sechste Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Kriftel vom 12. Dezember 2008 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 15. Oktober 2015 folgende

## **Sechste Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel**

beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Bestattungsgebühren**

§ 6 erhält folgende Fassung:

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

- |                                  |            |
|----------------------------------|------------|
| 1) in einer Reihengrabstätte     | 1.284,00 € |
| 2) in einer Einzelwahlgrabstätte |            |
| aa) Erstbestattung               | 1.323,00 € |
| 3) In einer Tiefengrabstätte     |            |
| aa) Erstbestattung               | 1.457,00 € |
| bb) Zweitbestattung              | 1.296,00 € |
| 4) in einer Doppelwahlgrabstätte |            |
| aa) Erstbestattung               | 1.337,00 € |
| bb) Zweitbestattung              | 1.385,00 € |

b) Bei der Bestattung der Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

- |                                     |          |
|-------------------------------------|----------|
| 1) in einer Kinder-Reihengrabstätte | 854,00 € |
|-------------------------------------|----------|

(2) Bei der Beisetzung von Ascheresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

- |   |          |
|---|----------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte         | 497,00 € |
| b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne) | 497,00 € |

c) in einer Grabstätte für Erdbestattung	497,00 €
d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	497,00 €
e) in einem Urnen-Rasengräberfeld 1. Beisetzung	576,00 €
in einem Urnen-Rasengräberfeld 2. Beisetzung	553,00 €
(3) Bei der Beisetzung von Ascheresten in Urnenwänden wird für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühren erhoben:	
	626,00 €

## Artikel 2

### Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

§ 8 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:	
a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	265,00 €
b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres	1.510,00 €
(2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben	1.246,00 €

## Artikel 3

### Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

§ 9 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von dreißig Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:	
a) Für eine Einzelwahlgrabstätte	2.724,00 €
b) Für eine Doppelwahlgrabstätte	3.678,00 €
c) Für eine Tiefgrabstätte	2.724,00 €
(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben	2.316,00 €

## Artikel 4

### Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |            |
|---|------------|
| a) Für eine Urnenkammer zur Aufnahme von zwei Urnen                       | 2.396,00 € |
| b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 1.037,00 € |
| c) Für eine Urnen-Rasenwahlgrabstätte                                     | 2.110,00 € |

## Artikel 5

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Sechste Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

## Artikel 6

Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, den vollen Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel in der Fassung der Sechsten Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel öffentlich bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten zu bereinigen.

65830 Kriftel, 16. Oktober 2015

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

gez. Franz Jirasek  
Erster Beigeordneter

### **Bekanntmachungshinweis:**

Öffentlich bekannt gemacht in der  
Wochenzeitung "Krifteler Nachrichten"  
Ausgabe vom 23. Oktober 2015  
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 53/X/2015

# **Siebte Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und der Friedhofsordnung der Gemeinde Kriftel vom 12. Dezember 2008 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 13. Oktober 2016 folgende

## **Siebte Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel**

beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 6 erhält folgende Fassung:

#### **Bestattungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
    - 1) in einer Reihengrabstätte 1.147,00 €
    - 2) in einer Einzelwahlgrabstätte
      - aa) Erstbestattung 1.187,00 €
    - 3) In einer Tiefengrabstätte
      - aa) Erstbestattung 1.457,00 €
      - bb) Zweitbestattung 1.160,00 €
    - 4) in einer Doppelwahlgrabstätte
      - aa) Erstbestattung 1.201,00 €
      - bb) Zweitbestattung 1.385,00 €
  - b) Bei der Bestattung der Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
    - 1) in einer Kinder-Reihengrabstätte 718,00 €
- (2) Bei der Beisetzung von Ascheresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

a) in einer Urnenreihengrabstätte	556,00 €
b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne)	556,00 €
c) in einer Grabstätte für Erdbestattung	556,00 €
d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	556,00 €
e) in einem Urnen-Rasengräberfeld 1. Beisetzung	636,00 €
in einem Urnen-Rasengräberfeld 2. Beisetzung	612,00 €
(3) Bei der Beisetzung von Ascheresten in Urnenwänden wird für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühren erhoben:	520,00 €

## Artikel 2

§ 8 erhält folgende Fassung:

### Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:	
a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	265,00 €
b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres	1.621,00 €
(2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben	1.376,00 €

## Artikel 3

§ 9 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

### Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:	
a) Für eine Einzelwahlgrabstätte	2.905,00 €
b) Für eine Doppelwahlgrabstätte	3.792,00 €
c) Für eine Tiefgrabstätte	2.905,00 €

- |  |            |
|--|------------|
| (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben | 2.106,00 € |
|--|------------|

#### Artikel 4

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

##### Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- |   |            |
|---|------------|
| (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben: |            |
| a) Für eine Urnenkammer zur Aufnahme von zwei Urnen   | 2.173,00 € |
| b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen   | 1.376,00 € |
| c) Für eine Urnen-Rasenwahlgrabstätte   | 1.949,00 € |

#### Artikel 5

§ 11 erhält folgende Fassung:

##### Gebühren für Grabräumung und Grabeinfassung

- |   |              |
|---|--------------|
| (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 36 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden Gebühren erhoben:  |              |
| a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen bei   |              |
| aa) Reihengrabstätten   | 120,00 €     |
| Kinder-Reihengrabstätten  | 60,00 €      |
| Urnen-Reihengrabstätten   | 60,00 €      |
| Anonymen Urnenreihengrabstätten   | 21,00 €      |
| ab) Einzelwahlgrabstätten   | 140,00 €     |
| Tiefgrabstätten   | 140,00 €     |
| Doppelwahlgrabstätten   | 180,00 €     |
| Urnen-Wahlgrabstätten   | 60,00 €      |
| Urnen-Rasenwahlgrabstätten  | 60,00 €      |
| Kolumbarien   | 65,00 €      |
| (2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 01.01.1999 aufgestellt wurde (§ 39 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben. |              |
| a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen   |              |
| 1) bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und Einstelligen Wahl-/Urnenwahlgrabstätten  | nach Aufwand |

2) bei mehrstelligen Wahl-/Urnenwahlgrabstätten nach Aufwand

b) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

- (3) Für die Einfassung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung werden nachfolgende Gebühren erhoben:
- |                             |          |
|-----------------------------|----------|
| a) Reihengrabstätten        | 145,00 € |
| b) Kinder-Reihengrabstätten | 60,00 €  |
| c) Urnen-Reihengrabstätten  | 115,00 € |
| d) Urnenwahlgrabstätten     | 382,00 € |
- (4) Für die Grabeinfassung der weiteren Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

## Artikel 6

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Siebte Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

## Artikel 7

Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, den vollen Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel in der Fassung der Siebten Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel öffentlich bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten zu bereinigen.

65830 Kriftel, 14. Oktober 2016

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

gez. Franz Jirasek  
Erster Beigeordneter

### **Bekanntmachungshinweis:**

Öffentlich bekannt gemacht in der  
Wochenzeitung "Krifteler Nachrichten"  
Ausgabe vom 21. Oktober 2016  
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 56/X/2016

# **Achte Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) und der Friedhofsordnung der Gemeinde Kriftel vom 12. Dezember 2008 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 02. November 2017 folgende

## **Achte Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel**

beschlossen:

### **Artikel 1**

**§ 6 erhält folgende Fassung:**

#### **Bestattungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
    - 1) in einer Reihengrabstätte 1.345,00 €
    - 2) in einer Einzelwahlgrabstätte
      - aa) Erstbestattung 1.385,00 €
    - 3) In einer Tiefengrabstätte
      - aa) Erstbestattung 1.457,00 €
      - bb) Zweitbestattung 1.358,00 €
    - 4) in einer Doppelwahlgrabstätte
      - aa) Erstbestattung 1.399,00 €
      - bb) Zweitbestattung 1.385,00 €
  - b) Bei der Bestattung der Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
    - 1) in einer Kinder-Reihengrabstätte 916,00 €
- (2) Bei der Beisetzung von Ascheresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

- |  |          |
|--|----------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte                                    | 574,00 € |
| b) in einer Urnenreihengrabstätte der<br>gärtnerbetreuten Grabanlage | 556,00 € |
| c) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne)                            | 574,00 € |
| d) in einer Urnenwahlgrabstätte der<br>gärtnerbetreuten Grabanlage   | 556,00 € |
| e) in einer Grabstätte für Erdbestattung                             | 574,00 € |
| f) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen                       | 574,00 € |
| g) in einem Urnen-Rasengräberfeld 1. Beisetzung                      | 653,00 € |
| in einem Urnen-Rasengräberfeld 2. Beisetzung                         | 630,00 € |
- (3) Bei der Beisetzung von Ascheresten in Urnenwänden wird für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühren erhoben: 520,00 €

## Artikel 2

**§ 8 erhält folgende Fassung:**

### Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- |  |            |
|--|------------|
| (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben: |            |
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres   | 265,00 €   |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres  | 1.734,00 € |
| (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben   | 1.223,00 € |

## Artikel 3

**§ 9 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:**

### Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- |   |  |
|---|--|
| (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben: |  |
|---|--|

a) Für eine Einzelwahlgrabstätte	3.096,00 €
b) Für eine Doppelwahlgrabstätte	3.967,00 €
c) Für eine Tiefgrabstätte	3.096,00 €
(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben	2.270,00 €

#### Artikel 4

##### § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

##### Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

(1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:	
a) Für eine Urnenkammer zur Aufnahme von zwei Urnen	2.392,00 €
b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	1.041,00 €
c) Für eine Urnen-Rasenwahlgrabstätte	2.121,00 €

#### Artikel 5

##### § 11 erhält folgende Fassung:

##### Gebühren für Grabräumung und Grabeinfassung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 36 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden Gebühren erhoben:	
a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen bei	
aa) Reihengrabstätten	120,00 €
Kinder-Reihengrabstätten	60,00 €
Urnen-Reihengrabstätten	60,00 €
Anonymen Urnenreihengrabstätten	21,00 €
ab) Einzelwahlgrabstätten	140,00 €
Tiefgrabstätten	140,00 €
Doppelwahlgrabstätten	180,00 €
Urnen-Wahlgrabstätten	60,00 €
Urnen-Rasenwahlgrabstätten	60,00 €
Kolumbarien	65,00 €

- (2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 01.01.1999 aufgestellt wurde (§ 39 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben.
- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
- 1) bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und Einstelligen Wahl-/Urnenwahlgrabstätten nach Aufwand
- 2) bei mehrstelligen Wahl-/Urnenwahlgrabstätten nach Aufwand
- b) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.
- (3) Für die Einfassung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung werden nachfolgende Gebühren erhoben:
- |                             |          |
|-----------------------------|----------|
| a) Reihengrabstätten        | 145,00 € |
| b) Kinder-Reihengrabstätten | 60,00 €  |
| c) Urnen-Reihengrabstätten  | 115,00 € |
| d) Urnenwahlgrabstätten     | 382,00 € |
- (4) Für die Grabeinfassung der weiteren Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

## Artikel 6

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Achte Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

## Artikel 7

Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, den vollen Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel in der Fassung der Achten Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel öffentlich bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten zu bereinigen.

Kriftel, den 03. November 2017

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

gez. Franz Jirasek  
Erster Beigeordneter

### **Bekanntmachungshinweis:**

Öffentlich bekannt gemacht in der  
Wochenzeitung "Krifteler Nachrichten"  
Ausgabe vom 17. November 2017  
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 61/XI/2017

# **Neunte Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), und der Friedhofsordnung der Gemeinde Kriftel vom 12. Dezember 2008 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 1. November 2018 folgende

## **Neunte Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel**

beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 6 erhält folgende Fassung:**

#### **Bestattungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
    - 1) in einer Reihengrabstätte 1.357,00 €
    - 2) in einer Einzelwahlgrabstätte
      - aa) Erstbestattung 1.396,00 €
    - 3) In einer Tiefengrabstätte
      - aa) Erstbestattung 1.526,00 €
      - bb) Zweitbestattung 1.383,00 €
    - 4) in einer Doppelwahlgrabstätte
      - aa) Erstbestattung 1.409,00 €
      - bb) Zweitbestattung 1.410,00 €
  - b) Bei der Bestattung der Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
    - 1) in einer Kinder-Reihengrabstätte 942,00 €
- (2) Bei der Beisetzung von Ascheresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

- |   |          |
|---|----------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte   | 564,00 € |
| b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne)   | 564,00 € |
| c) in einer Grabstätte für Erdbestattung  | 564,00 € |
| d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen  | 564,00 € |
| e) in einem Urnen-Rasengräberfeld 1. Beisetzung   | 647,00 € |
| in einem Urnen-Rasengräberfeld 2. Beisetzung  | 594,00 € |
| (3) Bei der Beisetzung von Ascheresten in Urnenwänden wird für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühren erhoben: | 549,00 € |

## Artikel 2

### § 8 erhält folgende Fassung:

#### Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- |  |            |
|--|------------|
| (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben: |            |
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres   | 265,00 €   |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres  | 1.841,00 € |
| (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben   | 1.313,00 € |

## Artikel 3

### § 9 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

#### Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- |   |            |
|---|------------|
| (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben: |            |
| a) Für eine Einzelwahlgrabstätte  | 3.257,00 € |
| b) Für eine Doppelwahlgrabstätte  | 3.977,00 € |
| c) Für eine Tiefgrabstätte  | 3.257,00 € |

- |  |            |
|--|------------|
| (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben | 2.459,00 € |
|--|------------|

#### Artikel 4

##### § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

##### Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- |   |            |
|---|------------|
| (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben: |            |
| a) Für eine Urnenkammer zur Aufnahme von zwei Urnen   | 2.528,00 € |
| b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen   | 1.187,00 € |
| c) Für eine Urnen-Rasenwahlgrabstätte   | 2.394,00 € |

#### Artikel 5

##### § 11 erhält folgende Fassung:

##### Gebühren für Grabräumung und Grabeinfassung

- |   |              |
|---|--------------|
| (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 36 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden Gebühren erhoben:  |              |
| a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen bei   |              |
| aa) Reihengrabstätten   | 125,00 €     |
| Kinder-Reihengrabstätten  | 65,00 €      |
| Urnen-Reihengrabstätten   | 65,00 €      |
| Anonymen Urnenreihengrabstätten   | 55,00 €      |
| ab) Einzelwahlgrabstätten   | 150,00 €     |
| Tiefgrabstätten   | 150,00 €     |
| Doppelwahlgrabstätten   | 190,00 €     |
| Urnen-Wahlgrabstätten   | 65,00 €      |
| Urnen-Rasenwahlgrabstätten  | 65,00 €      |
| Kolumbarien   | 320,00 €     |
| (2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 01.01.1999 aufgestellt wurde (§ 39 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben. |              |
| a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen   |              |
| 1) bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und Einstelligen Wahl-/Urnenwahlgrabstätten  | nach Aufwand |

2) bei mehrstelligen Wahl-/Urnenwahlgrabstätten nach Aufwand

- b) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.
- (3) Für die Einfassung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung werden nachfolgende Gebühren erhoben:
- |                             |          |
|-----------------------------|----------|
| a) Reihengrabstätten        | 370,00 € |
| b) Kinder-Reihengrabstätten | 170,00 € |
| c) Urnen-Reihengrabstätten  | 170,00 € |
| d) Urnenwahlgrabstätten     | 382,00 € |
- (4) Für die Grabeinfassung der weiteren Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

## Artikel 6

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Neunte Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

## Artikel 7

Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, den vollen Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel in der Fassung der Neunten Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel öffentlich bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten zu bereinigen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Kriftel, den 2. November 2018

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

gez. Franz Jirasek  
Erster Beigeordneter

### **Bekanntmachungshinweis:**

Öffentlich bekannt gemacht in der  
Wochenzeitung "Krifteler Nachrichten"  
Ausgabe vom 9. November 2018  
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 56/XI/2018

# **Zehnte Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), und der Friedhofsordnung der Gemeinde Kriftel vom 12. Dezember 2008 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 31. Oktober 2019 folgende

## **Zehnte Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel**

beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 6 erhält folgende Fassung:**

#### **Bestattungsgebühren**

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

- |                                  |            |
|----------------------------------|------------|
| 1) in einer Reihengrabstätte     | 1.417,00 € |
| 2) in einer Einzelwahlgrabstätte |            |
| aa) Erstbestattung               | 1.417,00 € |
| 3) In einer Tiefengrabstätte     |            |
| aa) Erstbestattung               | 1.572,00 € |
| bb) Zweitbestattung              | 1.476,00 € |
| 4) in einer Doppelwahlgrabstätte |            |
| aa) Erstbestattung               | 1.476,00 € |
| bb) Zweitbestattung              | 1.476,00 € |

b) Bei der Bestattung der Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

- |                                     |            |
|-------------------------------------|------------|
| 1) in einer Kinder-Reihengrabstätte | 1.000,00 € |
|-------------------------------------|------------|

(2) Bei der Beisetzung von Ascheresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

- |                                   |          |
|-----------------------------------|----------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte | 618,00 € |
|-----------------------------------|----------|

b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne)	618,00 €
c) in einer Grabstätte für Erdbestattung	618,00 €
d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	630,00 €
e) in einem Urnen-Rasengräberfeld 1. Beisetzung	684,00 €
in einem Urnen-Rasengräberfeld 2. Beisetzung	660,00 €
(3) Bei der Beisetzung von Ascheresten in Urnenwänden wird für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühren erhoben:	
	500,00 €

## Artikel 2

### § 8 erhält folgende Fassung:

#### Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:	
a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	265,00 €
b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres	1.908,00 €
(2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben	1.351,00 €

## Artikel 3

### § 9 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

#### Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:	
a) Für eine Einzelwahlgrabstätte	3.385,00 €
b) Für eine Doppelwahlgrabstätte	4.180,00 €
c) Für eine Tiefgrabstätte	3.385,00 €
(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben	2.538,00 €

- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte und im Kolumbarium (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |                         |
|---|-------------------------|
| a) bei Wahlgrabstätten (Erdbestattungen)<br>je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 1/30 der Nutzungsgebühr |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten<br>je Grabstelle und Jahr der Verlängerung              | 1/25 der Nutzungsgebühr |
- (4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

#### **Artikel 4**

##### **§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

##### **Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten**

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |            |
|---|------------|
| a) Für eine Urnenkammer zur Aufnahme von zwei Urnen                       | 2.565,00 € |
| b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 1.211,00 € |
| c) Für eine Urnen-Rasenwahlgrabstätte                                     | 2.431,00 € |
- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.
- (3) Für den Wiedererwerb einer Urnenkammer gilt Abs. 1 a) entsprechend.  
Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer wird je Jahr der Verlängerung 1/25 der gültigen Nutzungsgebühr erhoben (§ 27 Abs. 2 Satz 4 der Friedhofsordnung).

#### **Artikel 5**

##### **§ 11 erhält folgende Fassung:**

##### **Gebühren für Grabräumung und Grabeinfassung**

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 36 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden Gebühren erhoben:
- |   |          |
|---|----------|
| a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen bei |          |
| aa) Reihengrabstätten   | 167,00 € |
| Kinder-Reihengrabstätten  | 77,00 €  |
| Urnen-Reihengrabstätten   | 77,00 €  |

- |     |                            |          |
|-----|----------------------------|----------|
| ab) | Einzelwahlgrabstätten      | 190,00 € |
|     | Tiefgrabstätten            | 190,00 € |
|     | Doppelwahlgrabstätten      | 226,00 € |
|     | Urnen-Wahlgrabstätten      | 77,00 €  |
|     | Urnen-Rasenwahlgrabstätten | 77,00 €  |
|     | Kolumbarien                | 377,00 € |
- (2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 01.01.1999 aufgestellt wurde (§ 39 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben.
- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
- 1) bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und Einstelligen Wahl-/Urnenwahlgrabstätten nach Aufwand
- 2) bei mehrstelligen Wahl-/Urnenwahlgrabstätten nach Aufwand
- b) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.
- (3) Für eine vorzeitige Abräumung einer Grabstätte werden gesonderte Gebühren nach Aufwand abgerechnet.
- (4) Für die Einfassung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung werden nachfolgende Gebühren erhoben:
- |    |                          |          |
|----|--------------------------|----------|
| a) | Reihengrabstätten        | 445,00 € |
| b) | Kinder-Reihengrabstätten | 185,00 € |
| c) | Urnen-Reihengrabstätten  | 170,00 € |
| d) | Urnenwahlgrabstätten     | 185,00 € |
- (5) Für die Grabeinfassung der weiteren Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

## Artikel 6

### § 12 erhält folgende Fassung:

#### Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)
- |                               |       |
|-------------------------------|-------|
| 1) einmalig                   | keine |
| 2) für die Dauer von 1 Jahr   | keine |
| 3) für die Dauer von 5 Jahren | keine |

- b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 100,00 €
  - c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 34 der Friedhofsordnung) 10,00 €
  - d) für die Ausstellung der Graburkunde 10,00 €
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Kosten durch eine von der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **Artikel 7**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die zehnte Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

## **Artikel 8**

Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, den vollen Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel in der Fassung der zehnten Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel öffentlich bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten zu bereinigen.

Kriftel, den 1. November 2019

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

gez. Franz Jirasek  
Erster Beigeordneter

### **Bekanntmachungshinweis:**

Öffentlich bekannt gemacht in der  
Wochenzeitung "Krifteler Nachrichten"  
Ausgabe vom 8. November 2019  
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 53/XI/2019

# Elfte Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel



Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), und der Friedhofsordnung der Gemeinde Kriftel vom 12. Dezember 2008 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 29. Oktober 2020 folgende

## Elfte Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel

beschlossen:

### Artikel 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

#### **Bestattungsgebühren**

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

- |     |   |            |
|-----|---|------------|
| a)  | Bei der Bestattung der Leiche ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  |            |
| 1)  | in einer Reihengrabstätte                                       | 1.357,00 € |
| 2)  | in einer Einzelwahlgrabstätte                                   |            |
| aa) | Erstbestattung  | 1.357,00 € |
| 3)  | in einer Tiefengrabstätte                                       |            |
| aa) | Erstbestattung  | 1.512,00 € |
| bb) | Zweitbestattung   | 1.417,00 € |
| 4)  | in einer Doppelwahlgrabstätte                                   |            |
| aa) | Erstbestattung  | 1.417,00 € |
| bb) | Zweitbestattung   | 1.417,00 € |
| b)  | Bei der Bestattung der Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr |            |
| 1)  | in einer Kinder-Reihengrabstätte                                | 941,00 €   |

(2) Bei der Beisetzung von Ascheresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| a) | in einer Urnenreihengrabstätte         | 606,00 € |
| b) | in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne) | 606,00 € |

- |   |          |
|---|----------|
| c) in einer Grabstätte für Erdbestattung        | 606,00 € |
| d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen  | 618,00 € |
| e) in einem Urnen-Rasengräberfeld 1. Beisetzung | 671,00 € |
| in einem Urnen-Rasengräberfeld 2. Beisetzung    | 647,00 € |

(3) Bei der Beisetzung von Ascheresten in Urnenwänden wird für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühren erhoben:

449,00 €

## Artikel 2

§ 8 erhält folgende Fassung:

### **Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 265,00 €   |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres      | 1.918,00 € |

(2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben

1.254,00 €

## Artikel 3

§ 9 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

### **Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- |                                  |            |
|----------------------------------|------------|
| a) Für eine Einzelwahlgrabstätte | 3.287,00 € |
| b) Für eine Doppelwahlgrabstätte | 3.287,00 € |
| c) Für eine Tiefgrabstätte       | 3.287,00 € |

(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben

2.240,00 €

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte und im Kolumbarium (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| a) bei Wahlgrabstätten (Erdbestattungen)<br>je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 1/30 der Nutzungsgebühr |
|---|-------------------------|

- b) bei Urnenwahlgrabstätten  
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 1/25 der Nutzungsgebühr

(4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

#### Artikel 4

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

##### Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

(1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |            |
|---|------------|
| a) Für eine Urnenkammer zur Aufnahme von zwei Urnen                       | 2.945,00 € |
| b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 1.254,00 € |
| c) Für eine Urnen-Rasenwahlgrabstätte                                     | 2.240,00 € |

(2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.

(3) Für den Wiedererwerb einer Urnenkammer gilt Abs. 1 a) entsprechend.  
Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer wird je Jahr der Verlängerung 1/25 der gültigen Nutzungsgebühr erhoben (§ 27 Abs. 2 Satz 4 der Friedhofsordnung).

#### Artikel 5

§ 11 erhält folgende Fassung:

##### Gebühren für Grabräumung und Grabeinfassung

(1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 36 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen bei |          |
| aa) Reihengrabstätten   | 167,00 € |
| Kinder-Reihengrabstätten  | 77,00 €  |
| Urnen-Reihengrabstätten   | 77,00 €  |
| ab) Einzelwahlgrabstätten   | 190,00 € |
| Tiefgrabstätten   | 190,00 € |
| Doppelwahlgrabstätten   | 226,00 € |
| Urnen-Wahlgrabstätten   | 77,00 €  |
| Urnen-Rasenwahlgrabstätten  | 77,00 €  |
| Kolumbarien   | 377,00 € |

(2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vor dem 01.01.1999 aufgestellt wurde (§ 39 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte folgende Gebühren erhoben.

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
- 1) bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und Einstelligen Wahl-/Urnenwahlgrabstätten nach Aufwand
  - 2) bei mehrstelligen Wahl-/Urnenwahlgrabstätten nach Aufwand
- b) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

(3) Für eine vorzeitige Abräumung einer Grabstätte werden gesonderte Gebühren nach Aufwand abgerechnet.

(4) Für die Einfassung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung werden nachfolgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrabstätten	445,00 €
b) Kinder-Reihengrabstätten	185,00 €
c) Urnen-Reihengrabstätten	185,00 €
d) Urnenwahlgrabstätten	684,00 €

(5) Für die Grabeinfassung der weiteren Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

## Artikel 6

§ 12 erhält folgende Fassung:

### Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)
- 1) einmalig keine
  - 2) für die Dauer von 1 Jahr keine
  - 3) für die Dauer von 5 Jahren keine
- b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 100,00 €.
- c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 34 der Friedhofsordnung) 10,00 €.
- d) für die Ausstellung der Graburkunde 10,00 €.

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine von der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **Artikel 7**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die elfte Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

### **Artikel 8**

Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, den vollen Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel in der Fassung der elften Änderungsordnung zur Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Kriftel öffentlich bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten zu bereinigen.

Kriftel, 30. Oktober 2020

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

gez. Franz Jirasek  
Erster Beigeordneter

#### **Bekanntmachungshinweis:**

Öffentlich bekannt gemacht in der  
Wochenzeitung "Krifteler Nachrichten"  
Ausgabe vom 6. November 2020  
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 42/XI/2020